



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Übermittlungsbefugnisse zweckgemäß und praxistauglich regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes so zu überarbeiten, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Datenweitergabe praxistauglich und verfassungskonform ausgestaltet werden. Dazu soll der vorgelegte Entwurf einerseits um solche Übermittlungsbefugnisse, die keine verfassungsschutzrechtliche Relevanz haben, reduziert werden. Andererseits soll der Entwurf an Stellen, an denen die Regelungen zur Weitergabe nach Auffassung der Experten der Anhörung vom 25.04.2023 derzeit unzureichend ausgestaltet sind, um solche Regelungen ergänzt werden, die zur Gewährleistung der verfassungsschutzrechtlichen Zielsetzungen und Verhinderung erheblicher Straftaten mit verfassungsschutzrechtlicher Relevanz im Freistaat notwendig sind.

Um die praxistaugliche Anwendbarkeit der Regelungen sicherzustellen, ist hierzu eine Generalklausel mit sachgerechten Regelbeispielen zu schaffen.

Begründung:

Mit Änderungsantrag (Drs. 18/26159) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537) hat die Staatsregierung einen Versuch unternommen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das im vergangenen Jahr das Bayerische Verfassungsschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt hat, umzusetzen und einen verfassungsgemäßen Entwurf für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz vorzulegen.

Im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 25.04.2023 hat sich gezeigt, dass nach Auffassung der angehörten Sachverständigen die Regelungen zur Datenweitergabe (Art. 25 des Entwurfs) so, wie sie derzeit im Entwurf vorgesehen sind, nicht überzeugen können. Während der Entwurf an einigen Stellen Regelungen zur Datenweitergabe vorsieht, die nicht sachgerecht sind und über das Notwendige hinausgehen, sind an anderen Stellen die Weitergabebefugnisse unzureichend ausgestaltet und bieten Anlass zur Sorge um die Innere Sicherheit.

Beispielsweise sind die Übermittlungszwecke für mit nicht nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Daten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) nur vage mit nicht näher konkretisierten Begriffen („erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl“ oder „Wahrung schutzwürdiger Interessen“) umschrieben und werden dadurch den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm nicht gerecht. Aber auch die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) wird in deutlich weiterem Umfang ermöglicht, als das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtet wird.

Hinsichtlich der Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden (Art. 25 Abs. 4 des Entwurfs) entstehen durch die Bezugnahme auf die ebenfalls im Entwurf legaldefinierten besonders schweren Straftaten (Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs) Probleme für die praktische Anwendung der Norm. Während verschiedene Straftaten aufgelistet sind, die weit über das Erforderliche hinausgehen, erscheint die Norm andererseits um verschiedene Straftatbestände aus staatschutzrechtlicher Sicht zu eng gefasst. Konkrete Beispiele für fehlende Normen sind § 130 Abs. 1, Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB; Volksverhetzung; Leugnung und Verharmlosung des Holocaust), § 85 Abs. 1 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 129 Abs. 1 StGB (Gründung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung), § 99 Abs. 1 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit), § 51 Abs. 1 Waffengesetz, § 91 Abs. 1 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).

Die Regelungen zur Datenübermittlung sind unter Würdigung der Experteneinschätzung neu und praxismgerecht zu erlassen. Dazu wurde im Rahmen der Anhörung immer wieder eine Generalklausel mit Regelbeispielen thematisiert, die für diejenigen, die in der Praxis auf die Datenübermittlung angewiesen sind, Klarheit und Rechtssicherheit bietet.